

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 6060
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Flurin Kern
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 27. Juni 2023 sch

**Gemeinde Rickenbach, Vorprüfung Teilrevision Erweiterung Gefu
Oberle AG, 2023 mit Voruntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht
(Bau einer 2. Biogasanlage)
Stellungnahme zur Voruntersuchung und Pflichtenheft**

Sehr geehrter Herr Kern, geschätzter Flurin

Im Rahmen der Vorprüfung «Teilrevision Erweiterung Gefu Oberle AG, 2023» haben wir am 4. Mai 2023 von der Dienststelle Raum und, Wirtschaft (rawi) den Voruntersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeit mit Pflichtenheft zur Kontrolle und Prüfung erhalten.

Die UVB- Hauptuntersuchung hat im Leitverfahren zu erfolgen. Im vorliegenden Fall im Bau-gesuchungsverfahren.

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) hat den Bericht UVB-Voruntersuchung und das Pflichtenheft vom 27. Februar 2023 (Version 1.1, Firma Hollinger AG) eingesehen. Für die Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung müssen die nachfolgend beschriebenen Auflagen noch vertieft behandelt werden.

1. Grundwasser

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im besonders gefährdeten Gewässer-schutzbereich Au über dem lokalen und teilweise gespannten Grundwasservorkommen von Rickenbach.

Im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung ist die Lage des gespannten Grundwasser-spiegels mit Schwankungsbereich, Mächtigkeit, Strömungsgefälle und Durchlässigkeit des Grundwasserleiters von einem hydrogeologischen Fachbüro abzuklären.

Falls Bauteile in den Schwankungsbereich des Grundwassers zum Liegen kommen sind weitere folgende Angaben erforderlich:

- Bauzustand, Baugrubenabschluss
- Beschrieb der ins Grundwasser reichenden Bauteile
- falls erforderlich: Angaben zur Wasserhaltung (Pumpmengen), Ableiten / Behandlung des anfallenden Wassers
- bei nachweislich gespannten Grundwasserverhältnissen Beschreibung der Deck-schicht im Endzustand

Falls Bauteile unter den mittleren Grundwasserstand zum Liegen kommen sind folgenden Angaben erforderlich:

- Beschrieb der ins Grundwasser reichenden Bauteile
- Bauzustand, Baugrubenabschluss, Baugrubenplan
- Im Schnitt und im Baugrubenplan sind allfällige Ersatzmassnahmen einzuzeichnen.
- Rechnerische Einschätzung über den Einfluss des Bauwerkes auf die Durchflusskapazität. Nachweis, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers mit dem Vorhaben um weniger als 10% vermindert wird.
- falls erforderlich Angaben zur Wasserhaltung, Ableiten / Leitungsführung / Behandlung des anfallenden Wassers
- Grundwasserüberwachung für Wasserhaltung und Ersatzmassnahmen
- bei nachweislich gespannten Grundwasserverhältnissen Beschreibung der Deckschicht im Endzustand

Anträge für Hauptuntersuchung

Im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung ist die Lage des gespannten Grundwasserspiegels mit Schwankungsbereich, Mächtigkeit, Strömungsgefälle und Durchlässigkeit des Grundwasserleiters von einem hydrogeologischen Fachbüro abzuklären. Für Bauten ins Grundwasser, Wasserhaltungen und Pfählungen ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung von der Dienststelle uwe erforderlich.

Falls Bauteile in den Schwankungsbereich des Grundwassers zum Liegen kommen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Das Zusatzformular 10 für Bauten im Grundwasser ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Vorgaben des Merkblattes "Bauten im Grundwasser" sind zu berücksichtigen. Das Merkblatt ist unter <https://uwe.lu.ch/publikationen> und das entsprechende Gesuchsformular unter https://uwe.lu.ch/formulare/formulare_gewaesser zu finden.
- Bauzustand, Baugrubenabschluss
- Beschrieb der ins Grundwasser reichenden Bauteile
- falls erforderlich: Angaben zur Wasserhaltung (Pumpmengen), Ableiten / Behandlung des anfallenden Wassers
- bei nachweislich gespannten Grundwasserverhältnissen Beschreibung der Deckschicht im Endzustand

Falls Bauteile unter den mittleren Grundwasserstand zum Liegen kommen sind folgenden Unterlagen einzureichen:

- Das Zusatzformular 10 für Bauten im Grundwasser ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Vorgaben des Merkblattes "Bauten im Grundwasser" sind zu berücksichtigen. Das Merkblatt ist unter <https://uwe.lu.ch/publikationen> und das entsprechende Gesuchsformular unter https://uwe.lu.ch/formulare/formulare_gewaesser zu finden.

Es ist ein hydrogeologisches Gutachten mit folgenden Angaben einzureichen:

- Beschrieb der ins Grundwasser reichenden Bauteile
- Bauzustand, Baugrubenabschluss, Baugrubenplan
- Im Schnitt und im Baugrubenplan sind allfällige Ersatzmassnahmen einzuzeichnen.
- Rechnerische Einschätzung über den Einfluss des Bauwerkes auf die Durchflusskapazität. Nachweis, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers mit dem Vorhaben um weniger als 10% vermindert wird.
- falls erforderlich Angaben zur Wasserhaltung, Ableiten / Leitungsführung / Behandlung des anfallenden Wassers
- Grundwasserüberwachung für Wasserhaltung und Ersatzmassnahmen
- bei nachweislich gespannten Grundwasserverhältnissen Beschreibung der Deckschicht im Endzustand

Zonenplan-Teilrevision:

Vom Vorhaben der Umzonung sind keine Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzareale betroffen. Aus Sicht Fachbereich Grundwasser kann der Umzonung somit zugestimmt werden.

2. Bodenschutz

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Keine Stellungnahme.

Anträge für Hauptuntersuchung

Keine Anträge.

Zonenplan-Teilrevision:

Die geplanten Einzonung betrifft gem. Bodengutachtern (Holinger AG, 07. Juni 2023) 2'400 m² Fruchtfolgeflächen (FFF). Damit sind im Planungsbericht die Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) §§ 39a, 39c zu berücksichtigen und nachvollziehbar auszuarbeiten.

Die Fachstelle Boden setzt die Prüfung der Vorprüfungsunterlagen aus bis die notwendigen Prüfbestandteile vollständig eingereicht wurden.

3. Abfallbewirtschaftung

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Gemäss UVB-Voruntersuchung ist geplant, in der neuen Biogasanlage, analog zur bereits bestehenden Anlage, ausschliesslich Milchzucker sowie Betriebsabwasser zu vergären. Wir weisen darauf hin, dass keine Produktionsabfälle oder Abwässer aus anderen Betrieben angenommen werden dürfen (auch nicht von anderen GEFU-Standorten). Die Biogasanlage darf ausschliesslich zur Vergärung von Produkten von diesem Standort verwendet werden.

Da keine Abfälle von extern angenommen werden, ist für die Biogasanlage keine abfallrechtliche Bewilligung notwendig. Sollen künftig Abfälle von Extern oder von anderen GEFU-Standorten angenommen werden, ist ein Antrag für eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung bei der Dienststelle uwe zu stellen und die Notwendigkeit für ein Baugesuchsverfahren ist zu prüfen.

Alle weiteren im UVB-Voruntersuchung gemachten Angaben bezüglich Abfall sind korrekt und für die UVB-Hauptuntersuchung umzusetzen.

Gemäss Bodenschutz- und Verwertungskonzept wird von einer Aushub-/Untergrundmenge von ca. 2'700 m³ ausgegangen, welche an Dritte weitergegeben werden. In Tabelle 4 ist dabei aufgelistet, dass dieser Untergrund einer Deponie Typ A oder B zugeführt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial soweit möglich zu verwerten ist, z.B. im Rahmen einer Auffüllung einer Materialabbaustelle oder einer Rekultivierung oder eine Aufbereitung. Die Ablagerung auf einer Deponie ist zwar möglich, gilt jedoch nicht als Verwertung und ist zu begründen.

Gemäss Bodenschutz- und Verwertungskonzept wird empfohlen, das Aushubmaterial vor dem Abtransport auf chemische Belastung resp. Verunreinigungen mit Fremdstoffen zu untersuchen. Dies ist aus unserer Sicht zielführend und umzusetzen.

Bei der Planung der Biogasanlage ist die Cercl'Air Empfehlung Nr. 31q – Vollzugsblätter Emissionsüberwachung – Biogasanlagen zu berücksichtigen.

Anträge für Hauptuntersuchung

In der Hauptuntersuchung ist aufzuzeigen, dass keine Abfälle aus anderen Anlagen oder Standorten angenommen werden.

Die notwendigen Abklärungen zum Aushub sowie dessen Verwertung ist aufzunehmen.
Die Cercl'Air Empfehlung Biogasanlagen ist zu berücksichtigen.

Zonenplan-Teilrevision:
Keine Bemerkungen.

4. Siedlungsentwässerung

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Wir weisen darauf hin, dass Änderungen des Zonenplans Auswirkungen auf die Siedlungsentwässerung haben können. Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und dem geltenden Generellen Entwässerungsplan zu erfolgen. Das heisst, nicht verschmutztes Abwasser ist vom verschmutzten Abwasser zu trennen und versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Gemäss dem GEP der Gemeinde Rickenbach wurde im Bereich der Parzellen-Nr. 120 die Versickerungsfähigkeit des Bodens als «schlecht» eingestuft. Zudem sind im Bereich der Arbeitszonen die Wahl der Versickerungsanlagen eingeschränkt. Eine Versickerung des nicht verschmutzten Niederschlagsabwasser über durchlässige Beläge oder über die Schulter (Typ F) und Versickerungsmulden (Typ H) ist anzustreben.

Wir empfehlen, bereits in einer frühen Planungsphase Flächen für allfällige Retentionsanlagen freizuhalten.

Gemäss Punkt 5.4.3 Meteorwasser soll das Niederschlagsabwasser aus den Vorplätzen in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Wir weisen darauf hin, dass das Niederschlagsabwasser aus den Vorplätzen oberflächlich zu versickern oder gedrosselt in eine Regenabwasserleitung oder ins Gewässer einzuleiten (Vorbehalt Zulässigkeitsprüfung gem. VSA Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter). Im Zuge des Bauprojektes ist die Zulässigkeitsprüfung der Versickerung oder Einleitung des Niederschlagsabwasser ins Gewässer gemäss VSA Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019) zu erbringen.

Anträge für Hauptuntersuchung

Gesuchsunterlagen für gewässerschutzrechtliche Projektgenehmigung:

- Entwässerungskonzept inkl. Zulässigkeitsprüfung der Versickerung oder Einleitung ins Gewässer des Niederschlagsabwassers
- Dimensionierung allfällige Retentionsanlagen
- Entwässerungs- und Kanalisationsplan
- Bestätigung des GEP-Ingenieurs in Bezug auf den neuen Anschluss der Parzelle an die öffentliche Kanalisation.

Zonenplan-Teilrevision:
Keine Bemerkungen.

5. Industrie- und Gewerbeabwasser

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Gemäss den eingereichten Unterlagen soll die bestehende Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) durch einen grösseren Neubau ersetzt werden.

Bislang bestand die AVA aus einem Puffertank, einem Fermenter, einem Semibatch-Reaktor (SBR) und einem Gasspeicher. Neu sollen 2 Fermenter und 2 SBR aufgestellt werden, wobei auf den Situationsplänen der UVB-Voruntersuchung (Stand 27. Februar

2023) nur 1 SBR zu erkennen ist. Weiter soll eine Flüssiggasproduktionsanlage, ein(e) Werkstatt/Materiallager und diverse andere Tanks aufgestellt werden.

Abwasservorbehandlungsanlage:

Abwasservorbehandlungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Für die Beurteilung der UVB-Hauptuntersuchung sind daher Pläne und Schemata zur Bewilligung einzureichen.

Ausserdem gilt es in einem Abwasserkonzept darzulegen, dass die gewählten Anlagen die prognostizierten Abwasserströme genügend vorzubehandeln vermögen.

Abwasserzusammensetzung:

Gemäss Abb. 13 der UVB-Voruntersuchung fallen 4 verschiedene Abwasserströme an: Laktose, betriebliches Abwasser, Brüdenabwasser und häusliches Abwasser.

Das Laktose-Abwasser und stark belastetes betriebliches Abwasser sollen in den beiden Fermentern zu Biogas umgewandelt werden und anschliessend in den SBR vorbehandelt werden. Leichter verschmutztes Abwasser soll nur über eine Neutralisation geführt und anschliessend zur ARA abgeleitet werden. Das Brüdenwasser sei gemäss Bericht «praktisch unverschmutzt» und soll direkt in die ARA abgeleitet werden. Daten zu den Brüden aus dem Jahr 2012 zeigen, dass die abgeleiteten Brüden zum Teil mehrere zehn Kilogramm CSB pro Tag mit sich gebracht haben. Unser Fachbereich stellt daher die Angabe, dass Brüden als «praktisch unverschmutzt» anzusehen sind, klar in Frage.

Fracht- und Mengenkontingente:

In der Vereinbarung vom 25. August 2016 wurden die Abwassermengen und Schmutzstofffrachten definiert, welche durch die Firma GEFU Produktions AG in die ARA Reinach eingeleitet werden. Diese Vereinbarung gilt nach wie vor und ist somit auch einzuhalten.

Im gesamten Bericht finden sich jedoch keine belastbaren Angaben zum Verschmutzungsgrad der verschiedenen Abwässer und inwiefern die in der Vereinbarung festgehaltenen Kontingente eingehalten wurden. Der Fachbereich Industrie- und Gewerbeabwasser erwartet daher eine Zusammenstellung der Daten der Eigenkontrolle über die vergangenen 5 Jahre. Diese Daten sollen in Verhältnis zu den vereinbarten Kontingen-ten gestellt werden.

Kanton Aargau:

Da die Einleitung der GEFU Produktions AG auf eine Kläranlage im Kanton Aargau (ARA Reinach) erfolgt, gilt es die Aargauer Behörden und ARA-Vertreter über dieses Projekt zu informieren. Wir schlagen eine gemeinsame Sitzung vor.

Die Behörden des Kantons Aargau haben der ARA Reinach einen verschärften DOC-Grenzwert auferlegt. Die ARA Reinach kann diesen nur unter erschwerten Bedingungen einhalten. Daher gilt es bei der Planung von mengen- oder frachtmässig relevanten Zulieferanten wie bspw. der GEFU Produktions AG ein besonderes Augenmerk auf die abgeleitete DOC-Fracht zu halten. Die Möglichkeiten zur Reduktion des schwer abbaubaren DOC durch die GEFU Produktions AG sind aufzuzeigen.

Rückbau der alten Anlagenteile:

Gemäss der UVB-Voruntersuchung sollen nach der Fertigstellung der neuen Anlage die Anlagenteile der alten Anlage zurückgebaut werden. Hier ergeben sich für den Fachbereich Industrie- und Gewerbeabwasser einige Fragen:

- Sollen die beiden Anlagen in einer Übergangsfrist gleichzeitig betrieben werden?
- Wenn ja, wie lange dauert diese Übergangszeit?
- Was wird anstelle der alten Anlagen erstellt?
- Wird die freiwerdende Fläche für weitere Produktionserweiterungen genutzt?
- Ist eine solche Produktionserweiterung bereits in den Kapazitätsreserven der neuen Abwasservorbehandlungsanlage mitberücksichtigt?

Anträge für Hauptuntersuchung

Gesuchsunterlagen für gewässerschutzrechtliche Projektgenehmigung

- Aufstellungspläne
- Kanalisationsplan
- Fliessschema über die neuen Anlagen (R+I) (inkl. Mengen, etc.)
- Prozessbeschreibung der neuen Anlagen

Abwasserkonzept:

- Jahreszahlen der vergangenen 5 Jahre im Verhältnis zu den Kontingenten (graphische Darstellung)
- Gewährleistung der Einhaltung der Vereinbarung 25. August 2016
- Ermittlung der durchschnittlichen Belastung und der Tageswassermenge je Abwasertyp (z.B. Brüden, Laktose, sonstige betrieblichen Abwässer)
- Möglichkeiten zur DOC-Minimierung
- Vorschlag eines Überwachungskonzepts

Informationen zur Übergangsphase:

- Sollen die beiden Anlagen in einer Übergangsfrist gleichzeitig betrieben werden?
- Wenn ja, wie lange dauert diese Übergangszeit?
- Was wird anstelle der alten Anlagen erstellt?
- Wird die freiwerdende Fläche für weitere Produktionserweiterungen genutzt?
- Ist eine solche Produktionserweiterung bereits in den Kapazitätsreserven der neuen Abwasservorbehandlungsanlage mitberücksichtigt?

Zonenplan-Teilrevision:

Keine Bemerkungen.

6. Luftreinhaltung

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Bei der geplanten 2. Biogasanlage der Gefu Produktions AG sollen mit dem erzeugten Biogas Mikrogasturbinen statt ein Blockheizkraftwerk betrieben werden. Im Weiteren werden Puffertanks, Fermenter und das Betriebsgebäude aktiv entlüftet und die geruchsbelastete Abluft über eine Biofilteranlage geleitet. Die Abluft des SBR-Reaktor wird über einen Kamin ausgeleitet.

Die Abgase durch den Betrieb der Mikrogasturbinen müssen Grenzwerte von Anhang 2 und 5 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) einhalten.

Die Mindestanforderung für den Anlagenwirkungsgrad des Biofilters richtet sich nach der Cercl'Air Empfehlung 21-D sowie nach den kantonalen Anforderungen zum Betrieb gemäss Merkblatt «Abluftreinigung in der Tierhaltung – Hinweise zu Planung und Betrieb» (https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Luft/Abluftreinigung_in_der_Tierhaltung.pdf).

Für die Planung des Abluftkamins des SBR-Reaktors ist die Kamin-Empfehlung des Bundes zu berücksichtigen.

Anträge für Hauptuntersuchung

- Es ist aufzuzeigen, dass die Vorgaben von Anhang 2 und 5 LRV eingehalten werden.
- Zur Beurteilung der Abluftreinigungsanlage (Biofilter) ist das kantonale «Baueingabeformular Abluftreinigungsanlage» (https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/formulare/Luft_Baueingabeformular_Abluftreinigungsanlage.pdf) mit allen notwendigen Dokumenten einzureichen. Es ist aufzuzeigen, wie oft das

Filtermaterial voraussichtlich gewechselt wird (Erfahrungswerte aus dem Betrieb der 1. Biogasanlage) und wie mit dem alten Filtermaterial verfahren wird.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Anlage über ein elektronisches Betriebstagebuch verfügen muss.

Zonenplan-Teilrevision:

Es bestehen keine Vorbehalte zur Ausscheidung der Arbeitszone.

7. Lärmschutz

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Bei der geplanten 2. Biogasanlage handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden ortsfesten lärmemittierenden Anlage (Gefu Produktions AG).

Gemäss Art. 8 der Lärmschutzverordnung (LSV) müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die von den neuen Anlageteilen allein erzeugten Lärmimmissionen dürfen ausserhalb des Betriebsareals die dort massgebenden Planungswerte nicht überschreiten (Art. 7 LSV). Für die Gesamtanlage (bestehende und neue Anlageteile zusammen) ist der Immissionsgrenzwert die obere Belastungsgrenze. Das umwelt-/lärmrechtliche Vorsorgeprinzip aus Art. 11 Umweltschutzgesetz (USG) ist umzusetzen.

In Ziff. 5.2 der UVB-Voruntersuchung wird auf die Themen Lärm und Erschütterungen eingegangen. Diese sind allgemein gehalten und genügen, um im Rahmen der vorliegenden Voruntersuchung ein Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung zu verfassen und entsprechende Auflagen zu formulieren.

Um die Umweltverträglichkeit im Bereich Lärm aufzuzeigen, muss in der Hauptuntersuchung umfassend und abschliessend auf folgende Bereiche eingegangen werden:

- Auswirkungen des Betriebslärms aus der neuen Anlage gemäss Art. 7 LSV und aus der Gesamtanlage (neue und bestehende Anlagenteile) gemäss 8 LSV
- Lärm des induzierten Mehrverkehrs des Betriebes auf das umliegende Strassennetz gemäss Art. 7 und 9 LSV
- Begrenzung des Baulärms gemäss der Baulärm-Richtlinie des BAFU (Art. 6 LSV)
- Prüfung von Massnahmen im Sinne des umwelt-/lärmrechtlichen Vorsorgeprinzips aus Art. 11 USG

Anträge für Hauptuntersuchung:

- Es ist aufzuzeigen, dass die Auswirkungen des Betriebslärms aus der neuen Anlage die lärmrechtlichen Anforderungen aus Art. 7 LSV (Planungswerte) sowie der Betriebslärm aus der Gesamtanlage (neue und bestehende Anlagenteile zusammen) diejenigen aus 8 LSV (Immissionsgrenzwerte) einhalten können.
- Der verursachte Strassenlärm des induzierten Mehrverkehrs des Betriebes auf das umliegende Strassennetz muss die Anforderungen aus Art. 7 (Planungswerte) und 9 LSV (keine wahrnehmbar höheren Lärmimmissionen).
- In einem Baulärmkonzept sind die konkreten Massnahmenstufen für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten sowie die Baustellentransporte aufzuzeigen und die konkreten Massnahmen zu definieren. Grundlage dafür muss die Baulärm-Richtlinie des BAFU sein.
- Es muss eine ausreichende Prüfung von Massnahmen im Sinne des umwelt-/lärmrechtlichen Vorsorgeprinzips aus Art. 11 USG vorgenommen werden.

Zonenplan-Teilrevision:

Grundsätzlich ergeben sich aus dem Fachbereich Lärm für die Ausscheidung von Arbeitszonen keine Auflagen. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Arbeitszonen-Perimeter eine Wohnnutzung grundsätzlich ausgeschlossen werden muss –

auch für einen allfällig angemeldeten Bedarf für eine Betriebsleiterwohnung. Weiter ist die Zone ausschliesslich für die Nutzung für eine Biogasanlage des Betriebes Gefu Produktions AG auszuscheiden.

8. Risikovorsorge

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Die Angaben im Bericht «UVB-Voruntersuchung» zur Störfallvorsorge sind nicht korrekt. Die Mengenschwelle für Flüssiggas (LNG) von 20 Tonnen wird bei den zwei geplanten LNG Tanks à 100 m³ (total 80T LNG) überschritten. Damit wird die geplante Anlage der Störfallverordnung unterstehen.

Anträge für Hauptuntersuchung:

Für die UVB Hauptuntersuchung ist ein Kurzbericht (ggf. eine Risikoermittlung) nach Störfallverordnung zu erstellen (vgl. Merkblatt Umsetzung der Störfallverordnung:

<https://uwe.lu.ch/->

[/media/UWE/Dokumente/publikationen/publikationen_04_T_bis_Z/Umsetzung_der_Stoerfallverordnung.pdf?la=de-CH](https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/publikationen/publikationen_04_T_bis_Z/Umsetzung_der_Stoerfallverordnung.pdf?la=de-CH)).

Wir empfehlen, den Kurzbericht vorgängig mit dem Fachbereich Risikovorsorge der Dienststelle uwe zu besprechen.

Entsprechende Sicherheitsmassnahmen zum Löschwasserrückhalt, zur Sicherung des Umschlagplatzes und zur Sicherung der Tankanlagen sind im Projekt einzuplanen.

Zonenplan-Teilrevision:

Der Planungsbericht verweist auf den Bericht «UVB Voruntersuchung», welcher beim Thema Störfallvorsorge falsche Angaben aufweist (vgl. Abschnitt oben UVB/Voruntersuchung).

Aus Sicht Risikovorsorge kann der Umzonung im Grundsatz zugestimmt werden, wenn das neu eingezonte Areal auf Parzellen-Nr. 120 ausschliesslich als Firmenareal der Gefu Produktions AG genutzt werden soll.

9. Energie

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Gemäss §21 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, Abs. 2 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) wird die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Die Zuständigkeit der Bewilligung liegt bei der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe; § 30 Abs. 3d. KEnG). Aus den eingereichten Unterlagen ist nur die bestehende Elektrizitätserzeugungsanlage (Microgasturbine) ersichtlich.

Anträge für Hauptuntersuchung:

Keine Anträge.

Zonenplan-Teilrevision:

Keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

sig. K. Schöpfer

Karin Schöpfer
Teamleiterin Geschäftsstelle & Empfang

sig. P. Schaller

Patrick Schaller
Geschäftsstelle
+41 41 228 6468
patrick.schaller@lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 6060

uwe@lu.ch

uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)

Herr Flurin Kern

Murbacherstrasse 21

6003 Luzern

Luzern, 02. Februar 2024 oga

**Gemeinde Rickenbach, Vorprüfung Teilrevision Erweiterung Gefu Oberle AG,
2023 Teil 2 mit Voruntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht (Bau einer 2. Bi-
ogasanlage)
Stellungnahme zur Voruntersuchung und Pflichtenheft**

Sehr geehrter Herr Kern, geschätzter Flurin

Im Rahmen der Vorprüfung «Teilrevision Erweiterung Gefu Oberle AG, 2023 Teil 2» haben wir am 9. Januar 2024 von der Dienststelle Raum und, Wirtschaft (rawi) den UV-Voruntersuchungsbericht und das Pflichtenheft zur Kontrolle und Prüfung erhalten.

Die UVB- Hauptuntersuchung hat im Leitverfahren zu erfolgen. Im vorliegenden Fall im Baugesuchsverfahren.

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) hat das Pflichtenheft vom 7. Dezember 2023 (Version 2.4, Firma Holinger AG) eingesehen. Für die Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung müssen die nachfolgend beschriebenen Auflagen noch vertieft behandelt werden.

Am 27. Juni 2023 erfolgte bereits die Stellungnahme inkl. Anträge zum Pflichtenheft für die UVB-Hauptuntersuchung der uns am 4. Mai 2023 zugestellten Unterlagen (UVB-Voruntersuchung mit Pflichtenheft Version 1.1, Firma Holinger AG). Wenn in der vorliegenden Stellungnahme nicht explizit anders erwähnt behalten die damals abgegebenen Stellungnahmen bzw. Anträge ihre Gültigkeit und sind im Rahmen der Hauptuntersuchung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

Insbesondere verweisen die Fachbereiche Grundwasser, Abfallbewirtschaftung, Siedlungsentwässerung, Luftreinhaltung und Energie auf die Stellungnahmen und Anträge vom 27. Juni 2023.

1. Bodenschutz

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Keine Stellungnahme

Anträge für Hauptuntersuchung:

Keine Anträge

Zonenplan-Teilrevision:

Die geplanten Einzonung betrifft gem. Bodengutachtern (Holinger AG, 04. Dezember 2023) 2'570 m² Fruchtfolgeflächen (FFF). Damit sind im Planungsbericht die Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) §§ 39a, 39c zu berücksichtigen und nachvollziehbar auszuarbeiten.

Die Fachstelle Boden setzt die Prüfung der Vorprüfungsunterlagen aus, bis die notwendigen Prüfbestandteile vollständig eingereicht wurden.

2. Industrie- und Gewerbeabwasser

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Grundsätzlich behält die Stellungnahme des Fachbereichs Industrie- und Gewerbeabwasser zur Voruntersuchung ihre Gültigkeit. Seit Juli 2023 hat der Fachbereich mit Vertretern aller betroffenen Parteien (GEFU Produktions AG, Gemeinde Rickenbach, ARA-Verband Reinach und Kanton Aargau) intensive Gespräche geführt.

Fakt ist, dass die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und der damit verbundenen Abwasservorbehandlung eine Erneuerung der gewässerschutzrechtlichen Einleitbewilligung notwendig macht.

Diese Bewilligung kann nach dem aktuellen Stand des Wissens (noch) nicht erteilt werden. Damit eine solche Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann, muss die GEFU Produktions AG aufzeigen, dass die Vorgaben aus der Vereinbarung vom 25. August 2016 nach wie vor eingehalten werden und dass die abgeleiteten DOC-Frachten zu keinen Problemen bei der ARA Reinach führen. Insbesondere bezüglich des letzten Punktes liegen noch keine bewilligungsfähigen Unterlagen vor.

Diese Informationen werden zurzeit unter Beteiligung aller oben erwähnten Parteien erarbeitet.

Anträge für Hauptuntersuchung:

Es sind bewilligungsfähige Unterlagen bzgl. der Abwasservorbehandlung einzureichen. Aus diesen muss hervorgehen, dass die Vorgaben aus der Vereinbarung vom 25. August 2016 eingehalten werden können resp. dass eine neue Vereinbarung zwischen der GEFU Produktions AG, dem ARA-Verband und der Standortgemeinde getroffen wird. Zudem muss nachgewiesen sein, dass die von der GEFU Produktions AG abgeleiteten DOC-Frachten zu keinerlei Problemen für die ARA Reinach führen.

Zonenplan-Teilrevision:

Keine Bemerkungen.

3. Lärmschutz

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Beim geplanten Projekt handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden ortsfesten lärmemittierenden Anlage (Gefu Produktions AG).

Gemäss Art. 8 der Lärmschutzverordnung (LSV) müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die von den neuen Anlageteilen allein erzeugten Lärmimmissionen dürfen ausserhalb des Betriebsareals die dort massgebenden Planungswerte nicht überschreiten (Art. 7 LSV). Für die Gesamtanlage (bestehende und neue Anlageteile zusammen) ist der Immissionsgrenzwert die obere Belastungsgrenze. Das umwelt-/lärmrechtliche Vorsorgeprinzip aus Art. 11 Umweltschutzgesetz (USG) ist umzusetzen.

In Ziff. 7.2 der UVB-Voruntersuchung wird auf die Themen Lärm und Erschütterungen eingegangen. Diese sind allgemein gehalten und genügen, um im Rahmen der vorliegenden Voruntersuchung ein Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung zu verfassen und entsprechende Auflagen zu formulieren.

Um die Umweltverträglichkeit im Bereich Lärm aufzuzeigen, muss in der Hauptuntersuchung umfassend und abschliessend auf folgende Bereiche eingegangen werden:

- Auswirkungen des Betriebslärms aus der neuen Anlage gemäss Art. 7 LSV und aus der Gesamtanlage (neue und bestehende Anlagenteile) gemäss 8 LSV
- Lärm des induzierten Mehrverkehrs des Betriebes auf das umliegende Strassennetz gemäss Art. 7 und 9 LSV
- Begrenzung des Baulärms gemäss der Baulärm-Richtlinie des BAFU (Art. 6 LSV)
- Prüfung von Massnahmen im Sinne des umwelt-/lärmrechtlichen Vorsorgeprinzips aus Art. 11 USG

Anträge für Hauptuntersuchung:

- Es ist aufzuzeigen, dass die Auswirkungen des Betriebslärms aus der neuen Anlage die lärmrechtlichen Anforderungen aus Art. 7 LSV (Planungswerte) sowie der Betriebslärm aus der Gesamtanlage (neue und bestehende Anlagenteile zusammen) diejenigen aus 8 LSV (Immissionsgrenzwerte) einhalten können.
- Der verursachte Strassenlärm des induzierten Mehrverkehrs des Betriebes auf das umliegende Strassennetz muss die Anforderungen aus Art. 7 (Planungswerte) und 9 LSV (keine wahrnehmbar höheren Lärmimmissionen).
- In einem Baulärmkonzept sind die konkreten Massnahmenstufen für die lärmige Bau- phase, die lärmintensiven Bauarbeiten sowie die Baustellentransporte aufzuzeigen und die konkreten Massnahmen zu definieren. Grundlage dafür muss die Baulärm- Richtlinie des BAFU sein.
- Es muss eine ausreichende Prüfung von Massnahmen im Sinne des umwelt-/lärm- rechtlichen Vorsorgeprinzips aus Art. 11 USG vorgenommen werden.

Zonenplan-Teilrevision:

Grundsätzlich ergeben sich aus dem Fachbereich Lärm für die Ausscheidung von Arbeits- zonen keine Auflagen. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Arbeits- zonen-Perimeter eine Wohnnutzung grundsätzlich ausgeschlossen werden muss – auch

für einen allfällig angemeldeten Bedarf für eine Betriebsleiterwohnung. Weiter ist die Zone ausschliesslich für die Nutzung für eine Biogasanlage des Betriebes Gefu Produktions AG auszuschneiden.

4. **Risikoversorge**

UVB / Voruntersuchung:

Stellungnahme

Der Inhalt in den Kapiteln 7.7.3 und 7.7.4 des UVB der Hollinger AG vom 7.12.2023 ist nicht korrekt:

Die Mengenschwelle gemäss Störfallverordnung für Flüssiggas (LNG) beträgt 20'000 Kilogramm (nicht 20'000 Tonnen). Damit werden die zwei vorgesehenen Flüssiggastanks mit 80 Tonnen Gas (resp. die neue Biogasanlage) der Störfallverordnung unterstellt.

Anträge für Hauptuntersuchung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Geschäft 2023-1581 (vom 27. Juni 2023):

Für die UVB Hauptuntersuchung ist ein Kurzbericht (ggf. eine Risikoermittlung) nach Störfallverordnung zu erstellen (vgl. Merkblatt Umsetzung der Störfallverordnung:

https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/publikationen/publikationen_04_T_bis_Z/Umsetzung_der_Stoerfallverordnung.pdf?la=de-CH).

Wir empfehlen, den Kurzbericht vorgängig mit dem Fachbereich Risikoversorge der Dienststelle uwe zu besprechen.

Entsprechende Sicherheitsmassnahmen zum Löschwasserrückhalt, zur Sicherung des Umschlagplatzes und zur Sicherung der Tankanlagen sind im Projekt einzuplanen.

Zonenplan-Teilrevision:

Aus Sicht Risikoversorge kann der Umzonung im Grundsatz zugestimmt werden, wenn die neu eingezonten Flächen ausschliesslich als Firmenareal der Gefu Produktions AG genutzt werden.

Freundliche Grüsse

Alvaro Ograbek

Geschäftsstelle & Umweltrecht

+41 41 228 8365

alvaro.ograbek@lu.ch